

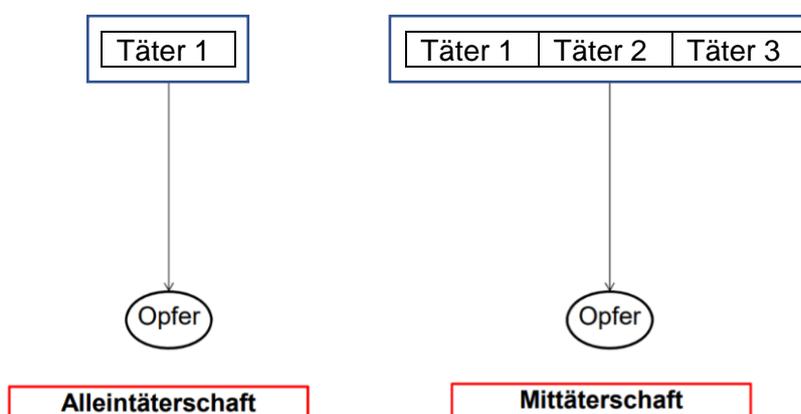
# Deliktsbeteiligung gemäss Schweizer Strafrecht

aus: Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut, Lektion 8, Täterschaft und Teilnahme, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht unter Einschluss des internationalen Strafrechts, Prof. Dr. iur. Frank Meyer LL.M. (Yale)

<https://www.uzh.ch/cmsssl/rwi/dam/jcr:635da6de-6319-432b-827b-23d181ef1a81/3er-fohlen-at-I-HS16-L8.pdf>

**Täter ist derjenige, welcher  
die tatbestandsmässige Ausführungshandlung  
ganz oder teilweise selbst vornimmt.**

Die Strafrechtsdogmatik unterscheidet 2 Grundformen der Deliktsbeteiligung:



## Entscheidend ist die Tatherrschaft

Über die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme entscheidet die planvolle, gestaltende Steuerung der Tatbegehung. Das vom Vorsatz umfasste In-den-Händen-Halten des tatbestandsmässigen Geschehensablaufs wird sowohl von der Mehrheit der Lehre als auch vom Bundesgericht vertreten (BGE 118 IV 399 f.)

## Täterschaft

Verantwortlichkeit für die eigene Tat:

Wer alle objektiven Merkmale *mit Wissen und Willen verwirklicht*, ist in jedem Fall Täter. Alleintäter ist, wer die Straftat in eigener Person vollständig selbst begeht. Die Bestrafung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen (Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld, etc.).

## Mittäterschaft

Merkmal der *Gemeinsamen Entschlussfassung* / der *Gemeinsamen Ausführung* ist die Verwirklichung des gemeinsam getragenen Tat-Entschlusses (auch konkludent möglich). Der *Entschluss muss vor der Vollendung des Delikts gefasst werden*, «Sukzessive Mittäterschaft» ist nur bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

Gemeinsame Ausführung/ Mitwirkung an der gemeinsamen Tat in massgebender, d.h. *Tatherrschaft* begründender Weise:

Gemäss Bundesgericht muss der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich sein, dass sie mit ihm steht oder fällt (BGE 120 IV 265, 271 f.) Die Bereitschaft zur Übernahme einer Handlungseinheit reicht aus («Austauschbarkeit der Rollen»).

Die *Tatherrschaft* kann durch Beiträge bei der Tatausführung oder zur Tatplanung begründet werden. Der Mittäter muss nicht notwendigerweise bei der Ausführung mitwirken oder am Tatort sein; erforderlich ist aber ein hinreichendes Gewicht des eigenen Beitrags für das Gelingen der Tat (vgl. Bundesgericht).

Die funktionelle *Tatherrschaft* ist nur im Ausführungsstadium begründbar; andernfalls ist keine Abgrenzung zur Gehilfenschaft möglich.

Sukzessive Mittäterschaft:

Mittäterschaftliches Hinzutreten auch nach Beginn der Ausführungshandlung ist möglich, soweit der Beitrag ein hinreichendes funktionales Gewicht erreicht.

Umfang der Verantwortlichkeit als Mittäter:

Jeder Mittäter ist in Bezug auf die gemeinsam verübten Delikte als Täter zu verurteilen und zu bestrafen.

Differenzierung:

Verwirklicht einer der Mittäter bei der Ausführung des gemeinsamen Plans einen von diesem nicht umfassten Tatbestand (Exzess), so ist ausschliesslich er als Täter bezüglich dieses Tatbestandes zu verurteilen. Gemäss Art. 27 StGB erfolgt keine wechselseitige Zurechnung bezüglich der persönlichen Verhältnisse; deren Berücksichtigung erfolgt individuell.

Wer das „Ob“ und „Wie“ der Tat vom Willen und Handeln eines anderen abhängig macht und damit – ohne eigene *Tatherrschaft* – die Tat veranlasst oder fördert, ist Teilnehmer und verantwortlich für die Beteiligung an einer fremden Tat.